



## **Betreff: Schutz vor Diskriminierung, der Privatsphäre und vor Missbrauch**

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Am 26. Februar werden Sie im Nationalrat das Gesetz Genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG) beraten. Die Gesetzesvorlage wird grundsätzlich von uns befürwortet. Sie enthält jedoch mit der Streichung von Art. 43, Absatz 1, d. und e. eine gravierende Verschlechterung, der wir nicht zustimmen könnten. Wir bitten Sie, auf diese Streichung - wie sie die Mehrheit der WBK-N beantragt - zu verzichten und zudem den vier weiteren, wichtigen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

- **Art.5, Absatz 1: Schriftliche Zustimmung zu genetischen Untersuchungen**  
Die Minderheit verlangt eine schriftliche Zustimmung für alle genetischen Untersuchungen. Mit genetischen Untersuchungen werden sensible, persönliche Daten erhoben. Eine schriftliche Zustimmung ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Nachvollziehbarkeit wichtig.
- **Art. 9: Vernichtung von Überschussinformationen**  
Eine Minderheit fordert eine sofortige Vernichtung von Überschussinformationen. Durch die neuen Technologien werden nicht mehr einzelne Gene untersucht. In kurzer Zeit kann das gesamte Genom kostengünstig analysiert werden. Damit entstehen viele Überschussinformationen und Nebenbefunde, die für Betroffene das Leben grundlegend verändern können. Diese Forderung stärkt das Recht auf Nichtwissen.
- **Art. 14: Werbeverbot**  
Die Minderheit fordert ein Werbeverbot für alle genetischen Untersuchungen. Mit den genetischen Lifestyle-Tests kann viel Geld verdient werden und Missbrauch betrieben werden. Genetische Untersuchungen betreffen immer sensible, persönliche Daten. Mit einem Werbeverbot kann die Bevölkerung besser vor Missbrauch geschützt werden. Wichtig ist auch das Werbeverbot für DNA-Profile, damit keine Werbung für Vaterschaftsabklärungen gemacht werden darf.
- **Art. 43, Absatz 1, d. und e.: Verwertung genetischer Daten durch Versicherungen: beibehalten gemäss Bundesrat**  
Die Kommission beantragt Art. 43, Absatz 1, Buchstaben d. und e. zu streichen. Damit erhalten die Versicherer bei Lebensversicherungen und freiwilligen Invaliditätsversicherungen das Recht genetische Daten zu verwerten. Im Entwurf des Bundesrates war dieses Recht den Versicherern bei den Lebensversicherungen erst ab einer Summe von 400'000 Franken und bei freiwilligen Invaliditätsversicherungen ab einer Jahresrente von 40'000 Franken vorbehalten. Personen, die bereits einen Gentest gemacht


haben könnten dadurch diskriminiert werden, indem ihnen der Zugang zu den entsprechenden Versicherungen verweigert oder indem sie in eine höhere Risikogruppe eingeteilt würden. Andererseits könnten Personen aus diesem Grund auf Gentests verzichten, obwohl diese für Prävention und Therapie nützlich sein könnten.

- **Art. 54a: Information der Öffentlichkeit**

In der Vernehmlassungsvorlage war ein Artikel vorgesehen, der dem Bund einen spezifischen Informationsauftrag erteilt hätte. Damit hätte der Bund mit Internetportalen oder Broschüren fachlich neutral über genetische Untersuchungen informieren können. Die Minderheit fordert diesen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, damit Aufklärung und Information der Öffentlichkeit nicht allein kommerziellen Anbietern überlassen wird.

Wir bitten Sie allen fünf Minderheitsanträgen zuzustimmen!

Besten Dank und freundliche Grüsse



Erika Ziltener  
Präsidentin  
DVSP



Sara Stalder  
Geschäftsführerin  
Stiftung für Konsumentenschutz



Daniela Richner  
Geschäftsführerin  
Rechtsberatung UP